

Schulordnung des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann

Gemäß § 1 (2) der Eigenbetriebsatzung des Konservatoriums Georg Philipp Telemann ist der Zweck des Eigenbetriebes die Pflege und Förderung künstlerisch-kreativer, insbesondere musikalischer Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und -förderung, die vorberufliche Fachausbildung bis zur Hochschulreife sowie die musikalische Erwachsenenbildung und -fortbildung.

Ziele der Musikschularbeit sind außerdem das individuelle sowie das gemeinsame Musizieren zu pflegen, ferner Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu befähigen, Musik und musikalische Zusammenhänge zu verstehen und nachzuvollziehen. Darüber hinaus sollte das Konservatorium die musikalische Arbeit an allgemeinbildenden Schulen unterstützen und zugleich das musikalische Leben der Landeshauptstadt Magdeburg bereichern.

Die in dieser Schulordnung im Folgenden festgelegten Regelungen verstehen sich als inhaltliche Ergänzungen zu den aktuell gültigen Satzungen des Konservatoriums.

§ 1 Aufbau des Unterrichtsangebotes

(1) Die musikalische Ausbildung am Konservatorium Georg Philipp Telemann geschieht in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), dem die Musikschule als vollberechtigtes Mitglied angehört, in folgenden Stufen:

a) Grundstufe

Musikalische Elementarausbildung

b) Unterstufe

Instrumentaler, vokaler beziehungsweise sonstiger Einzel- oder Gruppenunterricht, ergänzt durch Musiklehre, Ensembles, Orchester und Chöre.

c) Mittelstufe

Instrumentaler, vokaler beziehungsweise sonstiger Einzelunterricht; ergänzt durch Orchester, Ensembles, Kammermusik, Chor, Improvisation, Musiklehre, Musiktheorie, Gehörbildung.

d) Oberstufe

Instrumentaler, vokaler beziehungsweise sonstiger Einzelunterricht; ergänzt durch Orchester, Ensembles, Kammermusik, Chor, Improvisation, Musiklehre, Musiktheorie, Gehörbildung.

(2) Für den Unterricht in der Unterstufe, der Mittelstufe und der Oberstufe ist jeweils ein Zeitraum von regelmäßig vier Schuljahren vorgesehen. Jede dieser Stufen wird gemäß den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen noch in zwei Unterabschnitte eingeteilt, die dann jeweils zwei Schuljahre umfassen. Die Aufnahme in die jeweils weiterführende Ausbildungsstufe ist nur möglich, wenn der Ausbildungsstand der Schülerin bzw. des Schülers der betreffenden Stufe entspricht. Über Verlängerung oder gegebenenfalls auch

Verkürzung dieser grundsätzlich vierjährigen Ausbildungsdauer in der Unter-, Mittel- und Oberstufe entscheiden - gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Prüfungsergebnissen - die Fachbereichsleiter.

§ 2 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Anmeldung für den Unterricht am Konservatorium Georg Philipp Telemann kann ganzjährig mittels eines Aufnahmeantrags erfolgen. Soweit die Schülerin oder der Schüler nicht oder nicht voll geschäftsfähig ist, haben die zur Vornahme des Rechtsgeschäfts Befugten ihre Einwilligung mit dem Schulbesuch durch ihre Unterschrift auf dem Anmeldeformular zu dokumentieren.

(2) An- und Abmeldungen sowie Veränderungen der Unterrichtsart können nur bei der Verwaltung des Konservatoriums Georg Philipp Telemann vorgenommen werden. Demgemäß können Lehrkräfte An- und Abmeldungen nicht mit verbindlicher Wirkung entgegennehmen.

(3) Die Musikschule ist berechtigt, vor der Zuteilung einer Schülerin oder eines Schülers zu dem gewünschten Unterrichtsfach einen beratenden Aufnahme- bzw. Eignungstest (Gehör, rhythmische Fähigkeiten, Feinmotorik, körperliche Voraussetzungen etc.) durchzuführen.

(4) Bei zeitlich begrenzten Ausbildungsangeboten ist eine Abmeldung zum Ende derselben nicht erforderlich.

(5) Während des laufenden Schuljahres bzw. Projektes sind Abmeldungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnsitzwechsel) zulässig. Die Schulleitung entscheidet bei Vorliegen eines schriftlichen Antrags über eine solche außerterminliche Abmeldung.

(6) Zudem gelten die Regelungen des § 5 der Neufassung der Gebührensatzung für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann in seiner aktuell gültigen Fassung.

§ 3 Bedingungen für die Unterrichtserteilung

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts im Hauptfach sowie — gemäß den verbindlichen Festlegungen der Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Verbandes deutscher Musikschulen — in mindestens einem Ensemblefach (Orchester, Ensemble, Kammermusik, Spielkreis, Korrepetition für Pianisten und Gitarristen) sowie in Musiklehre nach Maßgabe der Angebotsmöglichkeiten der Konservatoriums Georg Philipp Telemann verpflichtet. Von dieser generellen Verpflichtung zum Besuch von Ergänzungsfächern — insbesondere von Ensemblefächern — können die Schülerinnen und Schüler nur in begründeten Ausnahmefällen befreit werden: ein diesbezüglicher Anspruch besteht nicht.

(2) Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Ergänzungsfächer — insbesondere in die Ensembles – erfolgt unter Berücksichtigung des Hauptfaches, des Leistungsstandes sowie

- nach Maßgabe der Möglichkeiten - auch der besonderen Interessen der Schülerinnen und Schüler.

(3) Das Fernbleiben vom Unterricht aus zwingendem Grund (z. B. Krankheit) ist der Lehrkraft rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn mitzuteilen. Bei Minderjährigen sollen die Erziehungsberechtigten diese Benachrichtigung übernehmen. Ein Anspruch auf Nachholen des versäumten Unterrichts besteht nicht.

(4) Besprechungen zwischen Eltern und Lehrkräften sind in der Regel nur außerhalb der generellen Unterrichtszeiten möglich. Besprechungstermine sowie die Hospitation von Eltern am Unterricht sind vorher mit der jeweiligen Lehrkraft abzustimmen.

(5) Auf Anordnung der Schulleitung kann bei Veranstaltungen des Konservatoriums Georg Philipp Telemann und gegebenenfalls auch bei den Schlussproben für dieselben der sonstige Unterricht ganz oder teilweise abgesagt werden.

(6) An den Ergänzungsfächern — insbesondere am Ensembleunterricht und an der Orchesterarbeit — können auch Personen teilnehmen, die an der Musikschule keinen Hauptfachunterricht in einem Instrumental- oder Vokalfach belegt haben.

(7) Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Wettbewerben als Repräsentant oder als Schülerin bzw. Schüler des Konservatoriums Georg Philipp Telemann bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Hauptfachlehrkraft.

(8) Der Unterrichtsort wird von der Schulleitung festgelegt und kann infolge betrieblicher Erfordernisse jederzeit geändert werden.

(9) Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt gilt auch für die Magdeburger Musikschule.

§ 4 Konzertauftritte und Prüfungen

(1) Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums Georg Philipp Telemann sollen entsprechend Ihrem Ausbildungsstand bei dessen Veranstaltungen sowie deren Vorbereitungen aktiv mitwirken.

(2) Unabhängig von den Konzert- und Vorspielauftritten in den Ensembles ist jede Schülerin bzw. jeder Schüler verpflichtet, mindestens zweimal pro Schuljahr (bzw. im ersten Unterrichtsjahr einmal) in seinem instrumentalen oder vokalen Hauptfach solistisch mit jeweils verschiedenen Kompositionen ein Vorspiel zu absolvieren.

(3) Die einzelnen Fachbereiche können außerdem ergänzende Bestimmungen festlegen, insbesondere auch eine generelle Prüfungsregelung für den Aufstieg von einer Lehrplanstufe in die nächstfolgende im Sinne des § 1 dieser Schulordnung.

(4) Die in Landesvorschriften festgelegten höheren Leistungsregelungen für alle Schülerinnen und Schüler in der Studienvorbereitung (SVA) sind - unabhängig von der obigen Festlegung - in vollem Umfang gültig.

§ 5 Beendigung bzw. Modifizierung des Unterrichts

(1) Ergänzend zu den Beendigungsgründen nach § 6 (2) Gebührensatzung können die Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung in folgenden Fällen von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden bzw. kann die Unterrichtsform geändert werden (Verkürzung der Einzelunterrichtszeit, Umwandlung von Einzel- in Gruppenunterricht):

- a) Bei mehrfacher unentschuldigter Abwesenheit vom Hauptfach-, Ensemble- oder Orchesterunterricht.
- b) Wenn im Hauptfachunterricht infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen Fortschritte nicht zu erzielen sind.
- c) Wenn aufgrund eklatanter Verhaltensauffälligkeiten der Schülerin bzw. des Schülers der Lehrkraft die Fortsetzung des Unterrichts tatsächlich nicht mehr zugemutet werden kann.

(2) Dem Ausschluss aus Leistungsgründen bzw. der Reduzierung der Unterrichtszeit soll in der Regel eine Leistungsüberprüfung (Kontrollprüfung) durch eine Kommission vorausgehen.

§ 6 Abschlussprüfungen

(1) Wenn ein Schüler oder dessen Vertreter dies wünscht, beurteilt das Konservatorium Georg Philipp Telemann vor dessen Ausscheiden seine Leistungen. Aufgrund dieser Beurteilung wird sodann ein Abschlusszeugnis des Konservatoriums Georg Philipp Telemann ausgegeben. Die entsprechenden formlosen, aber schriftlichen Anträge müssen in jedem Jahr bis spätestens zum 30. April der Schulleitung vorliegen. Ebenso ist eine Abschlussprüfung nach den Bedingungen des Verbandes deutscher Musikschulen bzw. dessen Landesverbandes möglich.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind:

- a) ein instrumentaler/vokaler Standard, der mindestens dem Abschluss der Mittelstufe I entspricht,
- b) der Nachweis der aktiven Teilnahme am Musiklehre-/Theorieunterricht sowie ein Abschluss in diesem Bereich,
- c) der Nachweis der aktiven Teilnahme am Gemeinschaftsmusizieren über mehrere Schuljahre.

(3) Diese Abschlussprüfung tritt ersatzweise an die Stelle der sonstigen regulären Jahresprüfung im Sinne der obigen Regelungen.

§ 7 Instrumente

(1) Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte tragen dafür Sorge, dass spätestens 4 Wochen nach Aufnahme des Unterrichts am Konservatorium Georg Philipp Telemann durch hausinternes oder externes Mieten oder durch Kauf das zu erlernende Instrument zu Hause für Übungszwecke zur Verfügung steht.

(2) Das Konservatorium Georg Philipp Telemann kann seinen Schülern Instrumente gegen Gebühr überlassen. Hierfür wird zwischen dem Konservatorium und der Schülerin bzw. dem Schüler oder deren Erziehungsberechtigten ein Instrumentenmietvertrag geschlossen. Ein Anspruch auf Überlassung eines Instruments besteht nicht.

(3) Die Instrumente werden grundsätzlich für die Dauer eines Jahres überlassen. Eine Verlängerung ist möglich. Die Musikschule kann Instrumente vor Ablauf des Überlassungszeitraumes zurück fordern. Sie hat hierbei die Belange der Schülerin bzw. des Schülers zu beachten. Eine Rückforderung ist insbesondere möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler seinen Pflichten aus Absatz 4 nicht nachkommt, keine Fortschritte erzielt oder die Musikschule verlässt.

§ 8 Aufsicht und Haftung

(1) Eine Aufsicht gegenüber dem Schüler besteht nur während des Unterrichts im Unterrichtsraum selbst.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind für die Dauer des Unterrichtes sowie bei der Teilnahme an Musikschulveranstaltungen über den Kommunalen Schadensausgleich - KSA - (mit der Leistungskombination 5) versichert.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Schulordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

gez.
Stephan Schuh
Direktor